Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣлникъ, 3 Декабря 1862. **№ 140.** **Montag** den 3. December 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

(Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.)

(Fortsetzung.)

6) Betreffs des jährlich zu entrichtenden Beitrages entschied sich die Gesellschaft dahin, für das laufende Jahr vorläufig den Beitrag von 1 Rbl. S anzusetzen; sollten durch diese Zahlung die erforderlichen Ausgaben nicht gedeckt sein, so blieb es der nächsten Jahressitzung überlassen, den Beitrag zu erhöhen.

7) Der Herr Präsident übergab der Gesellschaft ein von ihm aus Originalberichten der Schäfereibesitzer verfaßte tabellarische Uebersicht über die Ergebnisse der livländischen Merino-Schafzucht seit den ersten Anfängen bis auf das letzte Jahr. Das glänzendste Resultat zeigte sich auf der ritterschaftlichen Stammschäferei auf Schloß-Trikaten, wo im Jahre 1860 durchschnittlich 4,6 Pfd. vom Thiere geschoren worden war.

Der Präsident sprach sein Bedauern darüber aus, daß der Verschlag nicht sämmtliche Schäfereien Livlands in sich schließe, da die Herren v. Zuckerbecker Friedrichshof, Baron Nolken Allatzkiwi, v. Hehn Ilmjerw, v. Knorring Kachkowa, v. Blankenhagen Allasch, Baron Wolff Fianden, Baron Krüdener Suislep, sowie der Besitzer von Maecks-hof und Heidenhof die an sie gerichtete Bitte um gefällige Ausfüllung eines zugesandten Verschlags unbeantwortet gelassen hatten, Hr. v. Löwis Kaipen auf einer Reise in Deutschland begriffen sei. Um so dankbarer fühle er sich den übrigen Herren Schäfereibesitzern verpflichtet, welche ihn durch ihre Mittheilungen in Stand gesetzt hatten, die nachfolgende Zusammenstellung zu veröffentlichen, auch hoffe er später durch Gefälligkeit der genannten Herren Schäfereibesitzer das Fehlende nachliefern zu können. Der ausführliche Verschlag über Gründungsjahr, Kopfzahl und Schurgewicht und dem von ihm ausgerechneten Wollenertrag vom einzelnen Thiere lautet wie folgt.

Namen des Gutes, auf dem sich eine Merinoschäferei befindet.	Jahreszahl der Gründung der Schäferei	Im ersten Jahre.			1859.			1860.			1861.		
		Schafzahl	Schurgewicht.		Schafzahl	Schurgewicht.		Schafzahl	Schurgewicht.		Schafzahl	Schurgewicht.	
			Pud.	℔		Pud.	℔		Pud.	℔		Pud.	℔
Rigascher Ordnungsgerichts-Bezirk:													
Römershof	1837	200	11	16	775	46	10	752	50	10	768	51	16
		1	—	2,28	1	—	2,38	1	—	2,67	1	—	2,67
Ascheraden	1847	519	30	″	814	61	″	977	63	″	1031	70	″
		1	—	2,31	1	—	2,99	1	—	2,57	1	—	2,31
Kokenhusen											verkauft		
		1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Saadsen	1835	600	12	—	800	49	5	780	55	14½	800	54	28
		1	—	0,80	1	—	2,45	1	—	2,83	1	—	2,73
Kaipen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kastran	1835	230	16	30	680	51	15	719	59	20	912	72	—
		1	—	3,04	1	—	3,02	1	—	3,01	1	—	3,15
Siggund	1833	?	?	?	994	66	30	949	71	11	922	69	19
		1	—	?	1	—	2,68	1	—	3,00	1	—	3,01
Schloß-Lemburg	1856	629	39	9	1228	82	1	1160	88	14	1167	88	24
		1	—	2,49	1	—	2,61	1	—	3,04	1	—	3,02
Allasch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Namen des Gutes, auf dem sich eine Merinoschäferei befindet.	Jahreszahl der Gründung der Schäferei	Im ersten Jahre. Schafzahl	Im ersten Jahre. Schurgewicht. Pud.	Im ersten Jahre. Schurgewicht. ℔	1859. Schafzahl	1859. Schurgewicht. Pud.	1859. Schurgewicht. ℔	1860. Schafzahl	1860. Schurgewicht. Pud.	1860. Schurgewicht. ℔	1861. Schafzahl	1861. Schurgewicht. Pud.	1861. Schurgewicht. ℔
Schloß-Ritau	1859	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	3…
		1	—	?	—	—	—	—	—	—	—	—	?
Wolmarscher Ordnungsgerichts-Bezirk.													
Daiben	1854	479	24	10	350	21	11	335	20	10	349	25	1…
		1	—	2,02	1	—	2,43	1	—	2,46	1	—	2,…
Schloß-Lemsal	1855	343	15	36	1206	81	36	1219	84	11	1307	92	2…
		1	—	1,28	1	—	2,71	1	—	2,74	1	—	2,…
Orgishof	1860	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1…
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3,…
Mojahn											abgeschafft		
Wolmarshof	1836	406	?	?	1270	83	27	1267	93	24	1211	99	
		1	—	?	1	—	2,63	1	—	2,95	1	—	3,…
Wendenscher Ordnungsgerichts-Bezirk.													
Lindenhof	1837	650	46	34	899	69	24	925	76	14	1052	92	1…
		—	—	2,88	—	—	3,09	—	—	3,40	—	—	3,5…
Ronneburg-Neuhof	1830	200	—	—	930	71	32	1080	89	27	1170	91	3…
		1	—	?	1	-	3,09	1	—	3,32	1	—	3,1…
Friedrichshof	1826	250	9	—	840	57	35	820	61	5	830	62	4…
		1	—	1,44	1	—	2,75	1	—	2,98	1	—	2,9…
Weißenstein		—	—	—	640	40	—	648	47	9	733	53	14
		—	—	—	1	—	2,5	1	—	2,54	1	—	2,92
Serben		—	—	—	im Jahre 1862 gegründet mit 185 Köpfen.								
Ramkau	1830	147?	15	3(?)	Im Jahre 1848 war die Schur noch nicht über 2 Pfd 10 Lth gestiegen.			1800	127	36	2384	167	—
		—	—	—				—	—	—	1	—	3,71
Loeser		175	12	2½	581	42	33½	718	50	25	1013	54	27½
		1	—	2,75	1	—	2,77	1	—	2,96	1	—	2,62
Grawendahl	1853	2710	150	21	1521	89	10½	1458	96	10	1391	88	18
		1	—	1,12	1	—	2,34	1	—	2,63	1	—	2,56
Gilsen	1834	—	—	—	659	42	—	702	47	6½	688	49	29
		—	—	—	1	—	2,55	1	—	2,68	1	—	2,89
Alt-Calzenau	1829	—	—	—	1200	61	—	1250	65	4	1250	73	16
		—	—	—	1	—	2,03	1	—	2,04	1	—	2,34
Lubahn mit Meiran	1835	700	44	12	1100	61	8	1200	78	3	1400	88	28
		1	—	2,51	1	—	2,22	1	—	2,6	1	—	2,51
Odensee	1840	300	13	36	880	43	29	970	47	32	950	46	24
		1	—	1,85	1	—	2,10	1	—	1,97	1	—	1,…
Walkscher Ordnungsgerichts-Bezirk:													
Druween	1858	—	—	—	613	42	6	850	74	—	939	54	—
		—	—	—	1	—	2,74	1	—	3,48	1	—	2,27
Alt-Schwaneburg	1834	—	—	—	823	54	20	838	54	15	1053	65	12
		—	—	—	1	—	2,52	1	—	2,59	1	—	2,47
Lettin	1829	410	33	—	713	49	—	806	47	2½	694	46	15
		1	—	3,2	1	—	2,74	1	—	2,33	1	—	2,67
Ottenhof	1859	486	25	2	—	—	—	450	31	10	360	27	6
		1	—	2,06	—	—	—	1	—	2,87	1	—	3,01
Beyenhof	1857	400	25	—	600	37	—	700	45	—	800	50	—
		1	—	2,50	1	—	2,46	1	—	2,6	1	—	2,50
Semershof u. Marienstein	1836	300	13	—	1400	87	—	1367	93	—	1300	92	7
		1	-	1,73	1	—	2,48	1	—	2,72	1	—	2,83
Fianden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Bei der Redaction der Livländischenen Gouverments-Zeitung sind vorräthig:

Blanquete zu Eingaben bei der Livländischen Gouv.-Getränkesteuer-Verwaltung wegen Erlangung von Patenten zur Eröffnung verschiedener Trink-Anstalten etc. 1

Ausstellung englischer Kupferstiche

Das Local, im ersten Stock der Börse, wird in dieser Woche am Dienstage, Donnerstage und Sonnabends von 12 bis 3 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Die Auction

beginnt am Montage, den 10. December 1862.

Helmsing & Grimm. 2

Gebilligt von der Censur. Riga den 3. December 1862.

Angekommene Fremde.

Den 3. Dec. 1862.

Stadt London. Hr. Tit.-Rath Weiß aus Kurland; Hr. Kaufmann Baumgärtner von Hamburg; Hr Kaufmann Sternberg von Paris; Hr. Kaufmann Lehmann von Berlin, Hr. Gutsbesitzer Dobkewitsch von Dünaburg; Hr. H. v. Blankenhagen aus Livland; Hr. Consul Schnobel von Libau; Hr. Kaufmann Roth von Mainz; Hr. Kaufmann Diehm von Darmstadt; Hr. Kaufmann Martin von Warschau; Hr. L. H. Wright von St. Petersburg; Hr. Fabrikant Köchnen von Helsingfors.

St. Petersburger Hotel. HH. Studenten Bettmann, Wiebeck, Herrmann, v. Stempel, v. Hülsen, Hr. Pharmaceut Meuschen von Dorpat; Hr. Forstmeister Remmeck, Hr. v. Scheinvogel nebst Gemahlin aus Livland; HH. Tit.-Räthe Jordan und Hausschildt von Mitau; Frau v. Ropp von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Fräul. C. Krauß von Pleskau; Hr. Ingenieur A. Hamenau von Königsberg; Madame S. Cozaroff von Kowno.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Ce. H. G.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Ce. H. G.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bc.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$35^{11}/_{16}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	$374\frac{1}{2}$ 375	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
4 do. Russ.-Engl. Anleihe		"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.		"	"	"	
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	97	"	"	"	97
5 pCt. dito 3. & 4. do.	$96\frac{1}{4}$	"	"	"	$96\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	98	$97\frac{3}{4}$
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
6 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	"	$99\frac{3}{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$	"	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	99
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	99
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	"	"	"	"	"
4 pCt. Arm. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silb.-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Verein. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	$94\frac{1}{2}$	"	"	"	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 139. Riga, Montag, den 3. December 1862.

Angebote.

Ausstellung und Verkauf,
Haus Haak, St. Petersb. Vorst., Elisabethstr. Nr. 403.
von
landwirthschaftl. u. a. Gegenständen
aus den besten Fabriken Englands,
bestehend in

Locomobilen,
Dreschmaschinen mit Dampf- u. Göpelwerk,
Kornmühlen mit Dampf- und Handbetrieb,
Säge-Tischen und Bohr-Apparaten,
Gras- und Kornmähmaschinen,
Flachsbrechmaschinen,
Putzmaschinen,
Häckselmaschinen,
Patent-Schollenbrechern und Walzen,
Heu-Wendern,
Pferdeharken,
Säemaschinen,
Patent-Pflügen und Eggen,
Waschmaschinen und mehreren anderen
Thönernen Röhren zu Wasserleitungen und Drainirungen.

Ein transportabler Gas-Apparat für 15 bis 20 Flammen ist ebenfalls zum Verkauf ausgestellt.
Nähere Auskunft ertheilen
Helmsing & Grimm. 4
(4 mal für 156 Kop.)

Auf dem Gute Neu-Bewershof, im Kirchspiele Kokenhusen, sind von Georgi 1863 ab zwei Hoflagen, **eine Wasser- und Windmühle nebst den dazu gehörigen Feldern und Heuschlägen zu verpachten.** Das Nähere ist daselbst beim Besitzer zu erfragen. 2
(3 Mal für 30 Kop.)

Besten Dachschiefer,
sowie tüchtige Dachdecker, die auch während des Winters das Eindecken besorgen können, empfiehlt
G. Dittmar, Riga. 2
(9 mal für 99 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4 ½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 140. Понедѣльникъ, 3. Декабря — Montag, 3 December 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mit Bezugnahme auf die in der Gouvernements-Zeitung. Nr. 129, vom 7. November c. sub Nr. 2503 enthaltene Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, betreffend die Ermittelung des aus dem Schlockschen Gefängniß entsprungenen Janne Krummes, wird von der Livländischen Gouv.-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, die resp. Nachforschungen einzustellen, da der gedachte Krummes bereits ermittelt worden ist. Nr. 2850.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach gemäß § 28 der von dem Herrn Dirigirenden des Finanzministeriums in Ausführung der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Regeln über den Uebergang der Getränkesteuer in die Kronverwaltung bestätigten Regeln zur Ermittelung der Bestände von Spirituosen zum 1. Januar 1863 durchaus keine Vorräthe von Spirituosen ohne Kenntniß der Getränkesteuer-Verwaltung an Privatpersonen, an Orte des Detailverkaufs, an Keller und an Anstalten, welche Fabrikate aus Spirituosen bereiten, nach stattgehabter Aufnahme der Bestände, vor dem 1. Januar 1863 gelangen dürfen, so werden sämmtliche Herren Brennereibesitzer von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst ersucht, ihre Krüge und Schenken mit dem nothwendigen Bedarf bis zum 28. December a. c. zu versorgen, demnächst aber Behufs Controle des Verbliebs der Spirituosen nach stattgehabter Aufnahme der Bestände in den Brennereikellern, aus diesen Kellern Spirituosen nur gegen eine Bescheinigung des Käufers, in welcher die Quantität und der Procent-Gehalt der gekauften Spirituosen, das Datum des Ankaufs, der Name, Stand und Wohnort des Käufers angegeben, abzulassen, entgegengesetzten Falls die Accise für den abgeschlossenen Branntwein von den Brennereibesitzern erhoben werden muß.

Gleichzeitig werden die Käufer von Spirituosen desmittelst darauf aufmerksam gemacht, daß sie gehalten sind, über diejenigen Quantitäten von Spirituosen, welche in ihren Besitz gelangen, nachdem die Aufnahme der in ihrem Besitz befindlichen Spirituosen in den Tagen vom 28. December bis zum 1. Januar 1863 bereits stattgehabt, der Getränkesteuer-Verwaltung darüber Anzeige zu machen, und derselben die für diese Getränke zu zahlende Accise zu entrichten, mit dem Hinzufügen, wie wenn sich in der Folge erweist, daß der Empfang einer unveraccisten Quantität Spirituosen verheimlicht worden ist, der Schuldige wie für Verheimlichung der Bestände von Spirituosen in Grundlage der Art. 62 und 74 der Regeln über den Uebergang der Getränkesteuer in die Kronverwaltung der dreifachen Zahlung der Normal-Accise unterliegt.

Riga, den 27. November 1862. Nr. 1630.

Berichtigung.

In der in Nr. 139 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. November c. abgedruckten Bekanntmachung der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung vom 26. November c., Nr. 1592, ist Nachstehendes zu berichtigen:

pag. 806, Spalte 1, Zl. 33 v. o., anstatt 14. Januar 1863 lies: 1. Januar 1863.

pag. 806, Spalte 2, Zl. 2 v. o., anstatt 18. Januar 1863 lies: 1. Januar 1863.

* * *

Hierdurch ergehen an alle zur Wolmarschen militairpflichtigen Gemeinde gehörigen und im dienstpflichtigen Alter befindlichen Gemeindegenossen die

Aufforderung, zur Leistung ihrer Dienstobliegenheit sich zur Vermeidung gesetzlicher Commination unfehlbar zum 15. Januar 1863 persönlich hierselbst zu melden, wobei die Bemerkung gemacht wird, daß es im Interesse dieser Personen liegen dürfte schon vor diesem Termine ihre Adresse hieher aufzugeben und diejenigen ihnen betrauten hier befindlichen Persönlichkeiten nambaft zu machen, deren sie sich als Correspondenten und zu ihrer Vertretung bedienen wollen.

Zugleich hiermit werden alle Diejenigen, welche als Stellvertreter für Andere bei der bevorstehenden Aushebung in den Dienst zu gehen geneigt sind, aufgefordert, sich zu solchem Behufe mit ihren Bedingungen bei der Wolmarschen Steuer-Verwaltung vor dem erwähnten Termine zu melden.

Wolmar-Rathhaus, den 19. November 1862.
Nr. 1635. 3

* * *

Von der Wendenschen Steuerverwaltung wird in Grundlage des Allerhöchsten Rekruten-Manifestes vom 1. September 1862 und der Rekruten-Verordnung vom 18. April 1861, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß sämmtliche zum simplen Bürger- so wie zum Arbeiter- und Dienstoklad der Stadt Wenden verzeichneten Personen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht und noch nicht das 25. Jahr überschritten und welche von der Rekrutenpflichtigkeit gesetzlich nicht befreit sind, hierdurch verpflichtet werden, bei dieser Steuer-Verwaltung sich zur Loosung einzufinden, spätestens aber am 15. Januar 1863 sich hierselbst zu melden, selbst auch in dem Falle, wenn sie außerhalb der Gemeinde leben und noch nicht abgelaufene Pässe und Legitimationen besitzen sollten;

2) daß diejenigen der erwähnten Gemeindeglieder, welche in Grundlage der Gesetze von der Rekrutenpflichtigkeit befreit zu sein oder zu werden beanspruchen, ihre Beweise darüber bis zum 4. Januar 1863 hierselbst vorzustellen haben;

3) daß diejenigen der erwähnten Gemeindeglieder, welche im Widerspruche mit ihrem wirklichen Alter, nach ihren Pässen oder Legitimationen im rekrutenpflichtigen Alter stehen, ihre Taufscheine desgleichen bis zum 4. Januar 1863 hierselbst einreichen müssen;

4) daß die Rekruten-Einberufungsliste zur Einsicht und Beprüfung von Seiten der rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder, vom 1. bis zum 31. December 1862 im Locale dieser Steuerverwaltung ausliegen wird;

5) daß die Einberufungsliste am 7. Januar 1863 zur etwaigen Zurechtstellung im Locale der Steuerverwaltung öffentlich verlesen werden wird;

6) daß die Ziehung der Loose am 10. Januar 1863 um 11 Uhr Vormittags im Locale der Steuerverwaltung beginnen und für diejenigen rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder, welche weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sich stellen sollten, ein Gemeinderepräsentant das Loos ziehen wird;

7) daß Diejenigen, welche in Folge der gezogenen Nummern zu Rekruten abzugeben sind, sich aber bis zum 15. Januar 1863 zur Vorstellung als Rekruten hierselbst nicht melden sollten, den sich der Rekrutirung entziehenden Läuflingen gleichgeachtet und ohne Nachsicht der gesetzlichen Beahndung unterzogen werden müssen und

8) daß Diejenigen, welche rekrutenpflichtige Subjecte bei sich in Wohnung, Lohn, Arbeit oder Dienst halten und sie nicht zum Ablieferungstermin der Steuerverwaltung vorstellen werden, gleichfalls der gesetzlichen Strafe unterliegen.

Demgemäß werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, diese Publication allen in ihren Jurisdictionsbezirken wohnhaften, oben im Punkte 1 erwähnten hiesigen Gemeindegliedern zu eröffnen und diesen die strenge Weisung zu geben, sich bis zum 15. Januar 1863 bei dieser Steuerverwaltung unfehlbar zu melden.

Wenden, am 23. November 1862. Nr. 942. 1

* * *

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. d. M., Nr. 16,127, bringt der Baltische Domainenhof hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß von den in jener Bekanntmachung nambaft gemachten Hoflagen eingetretener Umstände wegen die Hoflagen Grünwalde, Pilten und Candau vorläufig zur Pacht nicht werden ausgeboten werden und solchemnach die für diese letztgenannten drei Hoflagen auf den 7. und 11. December 1862 resp. 22. und 26. Januar 1863 anberaumten Torgtermine cessiren.

Riga-Schloß, den 27. November 1862.
Nr. 17,003.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des am 25. September d. J. zu Walk erfolgten Ablebens der verwittweten Frau Landräthin Auguste von Smitten geb. von Reutern verfügt worden, das von der Verstorbenen hinterlassene, von ihren angezeigtermaßen nachgebliebenen alleinigen Intestat Erben, nämlich von der Minna von Smitten und der Frau Obristin Elise Baronin Wrangell geb. von Smitten und der Frau Landräthin Marie Baronin Campenhausen geb. von Smitten mittelst Gesuchs vom 9. November d. J. zur gesetzlichen Verhandlung

hierselbst übergebene offene Testament vom 30. Juni 1859, in gesetzlicher Vorschrift des Prov.-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 18. December d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches Allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende oberwähnte Testament der weiland verwittweten Frau Landräthin Auguste von Smitten geb. von Reutern aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. November 1862.

Nr. 4455. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des erfolgten Ablebens des Herrn Staatsraths Burchard Ferdinand von Stoever verfügt worden, das von dem Verstorbenen errichtete, bei diesem Hofgerichte laut Resolution vom 6. Juni 1860, Nr. 2025, zur Aufbewahrung deponirte versiegelte Testament in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements, Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 3. Decmb. d. J., zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches Allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte Testament des weiland Herrn Staatsraths Burchard Ferdinand von Stoever aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 5. November 1862.

Nr. 3993. 1

* * *

Demnach von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns Johann Gottfried Dobbert nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 14. Mai 1863, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rub. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte den 14. Nov. 1862. Nr. 473. 1

Torge.

Рижская Инженерная Комманда вызываетъ желающихъ къ торгамъ на принятіе оптомъ работъ по перестройкѣ и исправленію ветхихъ казематовъ въ Куртинѣ, между бастіонами № 4 Густавъ I и № 5 Карлъ IX, въ Рижской Цитадели.

На эту работу за исключеніемъ наличныхъ матеріаловъ исчислено по смѣтѣ 5295 руб.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Командѣ въ нижеслѣ-

дующіе сроки: торгъ 3. и переторжка 7. Декабря.

Самыя же торги начнутся въ означенные сроки съ 12 часовъ утра.

Условія съ обозначеніемъ количества неустойки, сроковъ начатія и окончанія работъ будутъ предъявлены желающимъ торговаться, во всякое время, какъ до торговъ, такъ и въ дни назначенные для торговъ въ Канцеляріи Рижской Инженерной Команды. № 1459.

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen Uebernahme des auf der ehemaligen Wastemoisschen Forstei im Fellinschen Bezirke auszuführenden Baues eines Wohnhauses für den Forstmeister des 3. Pernauschen Forst-Districts, und der dazu gehörigen Nebengebäude, veranschlagt auf 3050 Rbl. 85½ Kop., der Torg auf den 13. und der Peretorg auf den 15. December d. J. bei dem Fellinschen Ordnungsgerichte abgehalten werden soll, und werden alle Diejenigen, welche willens sein sollten obige Bauten auszuführen, zugleich aufgefordert, sich daselbst mit den erforderlichen Saloggen versehen, zu melden. Die Baupläne und Kostenanschläge, sowie auch die Bedingungen können von den Bauliebhabern zeitig vor Abhaltung der Torge in Augenschein genommen werden.

Riga-Schloß, am 19. November 1862. 1

Nr. 16569.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird der im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der Kütergasse und dem Walle belegene 133 □-Faden 35 □-Fuß im Flächenraum enthaltende Grundplatz, — nebst dem darauf befindlichen zum Abreißen bestimmten ehemaligen Pulvermagazin und Umfassungsmauer, als Bauplatz meistbietlich vergeben werden.

Etwaige Kaufliebhaber werden aufgefordert, die Kauf- und Baubedingungen in der Kanzellei des Cassa-Collegii einzusehen und zu unterzeichnen, — an dem auf den 11. December d. J. anberaumten Ausbotstermine aber um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte bei dem eingangsgenannten Collegio erscheinen zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 15. November 1862.

Nr. 1160. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы проданъ будетъ на застройку грунтъ состоящій 1. городской части 1. квартала частію по Китерской улицѣ, частію же подлѣ вала, величиною въ 133 кв. саж. и 35 кв. футовъ, вмѣстѣ съ находящимся наономъ и подлежащимъ снесенію прежнимъ пороховымъ магазиномъ и обводною стѣною.

Лица, желающія купить сей грунтъ, приглашаются симъ усмотрѣвъ и подписавъ въ Канцеляріи Коммисіи Городской Кассы условія, на коихъ совершаться будетъ продажа и застройка онаго, явиться для объявленія предлагаемой ими наивысшей цѣны или лично или послать своихъ повѣренныхъ къ торгу, который производиться будетъ въ оной же Коммисіи 11. ч. Декабря съ часа по полудни.

Рига-Ратгаузъ, 15. Ноября 1862 года.

№ 1160. 1

Auction.

Donnerstag, Freitag und Sonnabend, den 13., 14. und 15. December 1862 um 6 Uhr werden in der Johannis-Gildestube, die verschiedenen, der Anstalt Pleskodahl dargebrachten, zu Weihnachtsgeschenken sich eignenden Gegenstände, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Joseph Julius Eckloff, Matwei Kusmin Muchin, Nicolai Hermann Neumann, George Peter Broese, Jacob Aubas Judaschka, David Gustav Grünhagen, Alexander Sigmund Aschenkampf, Michaila Timofejew Andrejew, Kusma Markow Senewin, Friedrich Hasenfuß, Alexander Grigorjew Krasowsky, Wilhelm Heinrich Rik, Hirsch Leiserowitsch Rasby, Faiwusch Boruchowitsch Schavier, Fritz Krause, Tatjana Dorofejewa Barischnikowa, Palageja Charitonowa Naumowa, Axenja Mossejewa Iwanowa, Nicolai Spitalew,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands die Patente Nr. 112 u. 113.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.